

Zusammenstellung gesetzliche Grundlagen invasive Neophyten

Grundlagen

- [1] Kunming-Montréal Global Biodiversity Framework, Dezember 2022
- [2] Internationales Pflanzenschutzübereinkommen, Dezember 1951 (Stand 2019)
- [3] Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), BAFU, Oktober 1983 (Stand 2024)
- [4] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), BAFU, Juli 1966 (Stand 2022)
- [5] Freisetzungsverordnung (FrSV) inkl. Anhang 2 (Verbotenen invasive gebietsfremde Pflanzen), BAFU, September 2008 (Stand 2024)
- [6] Waldgesetz (WaG), BAFU, Oktober 1991 (Stand 2022)
- [7] Direktzahlungsverordnung (DZV), BLW, Oktober 2013 (Stand 2024)
- [8] Kantonales Wasserbaugesetz (WBG), Februar 1989 (Stand 2020)
- [9] Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten, BAFU, 2016
- [10] Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz, InfoFlora, Stand 2021
- [11] Gemeinsam gegen Problempflanzen-Aufbau und Umsetzung einer Neophytenstrategie, Kurzbericht Ausgangslage und Bedarf, IMPULS AG, November 2024

Zusammenstellung

Vorliegend wird der gesetzliche Rahmen zusammengefasst, auf welcher die Neophyten Bekämpfungspflicht basiert. Die Verantwortlichkeit zur Bekämpfung von invasiven Neophyten wird auf verschiedenen Ebenen von international bis kommunal geregelt. Nachfolgend werden die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen auf den verschiedenen Ebenen aufgelistet und kurz erläutert.

International

- **Kunming-Montréal Global Biodiversity Framework**, strategischer Plan 2022-2030 für den Erhalt der Biodiversität [1]: Aufruf zur Verhinderung, Kontrolle und Beseitigung der Einbringung gebietsfremder Arten, die einheimische Ökosysteme und deren Arten gefährden.
- **Internationales Pflanzenschutzübereinkommen** (06.12.1951) [2]: Hält die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schadorganismen fest und wurde durch die Schweiz genehmigt.

National

- **Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten [9]**: Die Strategie konkretisiert internationale Verpflichtungen und nationale Regelungen bezüglich invasiver gebietsfremder Arten und zeigt erforderliche Massnahmen auf. Sie zeigt zudem auf, welche Staatsverträge, Bundesgesetze und -verordnungen den Umgang mit invasiven

gebietsfremden Arten direkt oder indirekt regeln. Die wichtigsten, sind nachfolgend erwähnt.

- **Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) [3] und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) [4]:** Verankern, dass beim Umgang mit Organismen allgemein lästige Einwirkungen verhindert, und Mensch, Tier, Pflanzen und Lebensgemeinschaften geschützt werden müssen (Selbstkontrolle, Informations- und Sorgfaltspflicht).
- **Freisetzungsverordnung (FrSV) [6]:** Regelt den Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt und definiert diese. Zudem regelt sie den Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Lebensgemeinschaften und erteilt einen klaren Auftrag zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Arten. Im **Anhang 2** sind die verbotenen, gebietsfremden Arten aufgelistet, welche nicht mehr verkauft werden dürfen und dessen belastete Böden entsorgt werden müssen; Anhang 2.1 listet Arten auf bei welchen ein Umgangsverbot gilt und Anhang 2.2. listet Arten auf bei welchen die Inverkehrbringung verboten ist.
Sobald ein Umgang stattgefunden hat bei Arten des Anhangs 2.1, steht man in der Bekämpfungspflicht.
- **Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz [10]:** Enthält alle als invasiv (Arten die nachweislich Schäden in der Umwelt verursachen) sowie als potenziell invasiv (Arten bei denen von Schaden in der Umwelt auszugehen ist, weitere Abklärungen nötig) eingestuften Pflanzenarten. Während die Ausbreitung der invasiven Arten verhindert werden muss, muss die Ausbreitung der potenziell invasiven Arten nur überwacht werden. Potenziell invasive Arten sind zudem nicht Teil vom Anhang 2 der FrSV und dürfen weiterhin gehandelt werden.
- **Waldgesetz (WaG) [6]:** Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass der Wald seine Funktion dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann.
- **Direktzahlungsverordnung (DZV) [7]:** Hält fest, dass invasive Neophyten und andere Problempflanzen auf Biodiversitätsförderflächen bekämpft werden müssen.

Kantonal

Gemäss FrSV sind die Kantone zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gebietsfremden Arten. Dies beinhaltet die Einhaltung des Verbots zum Umgang in der Umwelt, sowie die Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmassnahmen. Im Kanton Bern besteht keine gesetzliche Bekämpfungspflicht und entsprechend keine Pflicht zur Neophytenbekämpfung für Private. Gemäss Rückmeldung des kantonalen Labors, die zuständige Fachstelle, wenn es um Neophyten geht, soll in nächster Zeit eine Koordinationsstelle Neophyten geschaffen werden [11].

Das Tiefbauamt des Kantons Bern anerkennt die fachgerechte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzenarten als subventionsberechtigt (Kantonales Wasserbaugesetz vom 14.02.1989 [8], Art. 6). Im Uferböschungsbereich können entsprechende Bekämpfungsbemühungen finanziell mit Geldern für den Gewässerunterhalt unterstützt werden.

Gemeinde-Ebene

Gemäss der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten, kommt den

Einwohnergemeinden vor allem im Vollzug (z.B. Baubewilligungen), der Bekämpfung, der Entsorgung von Grüngutabfälle, der Öffentlichkeitsarbeit und der Grundlagenerhebung eine zentrale Rolle zu. Auf Privatgrundstücken ist der Grundeigentümer für die Bekämpfung zuständig.